

(2) Wird das Abkommen über den Zeitpunkt hinaus verlängert, zu dem alle Mitgliedstaaten auf Einfuhren im Rahmen des Kontingents denselben Zollsatz anwenden, so wird geprüft, in welcher Weise diese Entscheidung zu ändern ist.

Artikel 2

Die Delegation der Gemeinschaft im gemischten Ausschuß nach Artikel IV des Abkommens setzt sich aus den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammen.

Der Vorsitz dieser Delegation wird von dem Vertreter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der stellvertretende Vorsitz von dem Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat innehat, wahrgenommen.

Die Delegation der Gemeinschaft koordiniert ihre Haltung im gemischten Ausschuß nach den üblichen Gemeinschaftsverfahren.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Oktober 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

L. de BLOCK

BESCHLUSS DES RATS

vom 14. Oktober 1963

**über den Abschluß eines Handelsabkommens zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und der Kaiserlich Iranischen Regierung**

(63/574/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111, 114 und 228,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 1. und 2. April 1963 zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit dem Iran über den Abschluß eines Handelsabkommens zu eröffnen,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 30. und 31. Mai 1963, mit dem der Kommission ein Zusatzmandat für die Weiterführung der Verhandlungen erteilt wurde,

gestützt auf den Bericht der Kommission —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Iran wird hiermit im Namen der Gemeinschaft geschlossen. Das Abkommen ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rats wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 14. Oktober 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

L. de BLOCK

ANLAGE

**HANDELSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT UND DER KAISERLICH IRANISCHEN REGIERUNG**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT einerseits
und

DIE KAISERLICH IRANISCHE REGIERUNG andererseits —

in dem festen Willen, die zwischen dem Iran und den Mitgliedsländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestehenden Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu festigen und auszubauen,

in dem Bewußtsein, daß eine harmonische Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien von großer Bedeutung ist —

HABEN BESCHLOSSEN, ein Handelsabkommen zu schließen, und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt :

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT :

Herrn Léo de Block

Amtierender Präsident des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande

Herrn Walter Hallstein

Präsident der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DIE KAISERLICH IRANISCHE REGIERUNG :

Herrn Ali Naghi Alikhani, Wirtschaftsminister

Herrn Khosrow Hedayat, Botschafter, Leiter der Vertretung der Kaiserlich Iranischen Regierung bei den europäischen Gemeinschaften

Diese sind wie folgt übereingekommen :

Artikel 1

Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden für die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse für die Dauer des Abkommens bis zu der für jedes Erzeugnis in dieser Tabelle genannten Höhe ausgesetzt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
58.01 A	Geknüpfte Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren	32 %, höchstens für 1 m ² 4,5 RE
08.04 B	Weintrauben, getrocknet	7,2 %
08.12 A	Aprikosen, getrocknet	7 %
ex 16.04 A	Kaviar (Störrogen)	24 %

Artikel II

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, jährlich ein nicht diskriminierendes Zollkontingent für Weintrauben, getrocknet (Absatz 08.04 B) ⁽¹⁾, in Höhe von 15% der jährlichen Einfuhren aus nicht mit der Gemeinschaft assoziierten dritten Ländern, berechnet auf der Grundlage der letzten verfügbaren Statistiken der Gemeinschaft, zu eröffnen und nach den von der Gemeinschaft festzulegenden Bedingungen auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Die von den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei ihren Einfuhren im Rahmen des Kontingents anzuwendenden Zollsätze werden auf der Grundlage des bis auf 2 % ausgesetzten Gemeinsamen Zolltarifs berechnet.

Artikel III

Die Kaiserlich Iranische Regierung wird unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Entwicklungsprogramme die Möglichkeiten für eine harmonische Ausweitung des Handelsverkehrs mit der Gemeinschaft wohlwollend prüfen und erklärt sich bereit, diese Möglichkeiten in dem in Artikel IV vorgesehenen gemischten Ausschuß zu untersuchen.

Artikel IV

Es wird ein gemischter Ausschuß aus Vertretern der Gemeinschaft und aus Vertretern der Kaiserlich Iranischen Regierung gebildet. Der gemischte Ausschuß überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens und prüft die Entwicklung des Handelsverkehrs zwischen der Gemeinschaft und dem Iran; er kann den zuständigen Stellen die zur Förderung des Handelsverkehrs geeigneten Mittel vorschlagen.

Der gemischte Ausschuß tritt einmal im Jahr zusammen. In dringenden Fällen können außerordentliche Sitzungen auf Antrag einer der Vertragsparteien im beiderseitigen Einverständnis anberaumt werden.

Der Vorsitz wird abwechselnd von einer der beiden Delegationen wahrgenommen.

Artikel V

Das Abkommen wird für eine Dauer von drei Jahren geschlossen. Es kann durch Einvernehmen zwischen beiden Parteien um jeweils ein Jahr verlängert werden.

Artikel VI

Das Abkommen tritt am 1. Dezember 1963 in Kraft; dieser Tag entspricht dem 10. Azar des Jahres 1342 des iranischen Kalenders.

⁽¹⁾ Unter der Voraussetzung, daß diese Erzeugnisse nicht in Umschließungen von mehr als 15 kg Gewicht eingeführt werden.

Artikel VII

Das Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und persischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am vierzehnten Oktober neunzehnhundertdreißundsechzig ; dieser Tag entspricht dem zweiundzwanzigsten Mehre des Jahres dreizehnhundertzweiundvierzig des iranischen Kalenders.

Ersetzung eines Mitglieds des Ausschusses für den Europäischen Sozialfonds

(63/575/EWG)

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat auf seiner Tagung am 23. und 24. September 1963 beschlossen, Herrn Franco Galluppi an Stelle des ausscheidenden Herrn Bruno Corti zum Mitglied des Ausschusses für den Europäischen Sozialfonds zu ernennen.

Herr Franco Galluppi wurde für die verbleibende Amtszeit von Herrn Bruno Corti, d.h. bis zum 26. September 1964, ernannt.

Dieser Beschluß wurde dem Betreffenden zur Kenntnis gebracht, der seine Ernennung angenommen hat.
